

Rechtskraft: 30.06.2020



Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 1244 -Neumühl- "St. Barbara" der Stadt Duisburg

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigefügt ist, dargelegt und ausgewertet.

Zur Ermittlung der beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 13.06.2017 ein Scoping-Termin, auch zur parallel aufgestellten Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.43, statt. Hierbei wurden Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten festgelegt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) – erfolgte am 31.08.2017 (DS 17-0786).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.11.2018 bis 21.12.2018 durchgeführt.

In Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde z.T. die Erkenntlichkeit und Lesbarkeit des Plans kritisiert. Dieser ist jedoch gemäß der Planzeichenverordnung erstellt worden und wurde nicht geändert.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 31.05.2017 bis 30.06.2017.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.11.2018 bis 17.12.2018.

Nach den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich des Umweltberichts redaktionell überarbeitet. Änderungen der Festsetzungen waren nicht erforderlich. Es wurden zusätzlich Hinweise zu einer Störungszone über einem früheren Bergwerksfeld, zur Beachtung der Rückstauebene sowie zur Aufstellung von Baukränen in Lage von Richtfunkstrecken aufgenommen.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist seit über hundert Jahren als Standort von Wohnungen und Wohnfolgeeinrichtungen etabliert. Zwar sind in den letzten Jahren Nutzungen entfallen und Leerstände entstanden, doch haben markante Gebäude, Erschließungsanlagen, Grünstrukturen, der Grundstückszuschnitt und die städtebauliche Einbindung die Zeit überdauert und geben damit sowohl von der Gliederung als auch von der Nutzung eine städtebauliche Prägung vor. Daher bieten sich für die Weiterentwicklung des Standorts als Wohnbaufläche keine grundsätzlichen Alternativen an. Die wohnbauliche Nutzung wurde für die Umsetzung gewählt.

Duisburg, den 07.01.2019